

PHILIPP SCHEIBELREITER (WIEN)

DIE ΜΙΣΘΩΣΙΣ DES THEODOTOS (LYS. 3).  
ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR TERMINOLOGIE DES  
„VERDINGUNGSVERTRAGES“  
IM GRIECHISCHEN RECHT.  
ANTWORT AUF PAULINE ISMARD\*

1. Vertragstypen und Aktionenrecht in Athen?

Im römischen Recht der Klassik beschreiben die Klageformeln des prätorischen Ediktes bestimmte Tatbestände. Klagen aus Rechtsgeschäften etwa werden so inhaltlich mit bestimmten Leistungsinhalten, aber auch Spezifika, welche die Haftung einer Partei des Vertrages betreffen, verknüpft und benannt. Dies alles bildet die Grundlage für eine unter Mitwirkung der Jurisprudenz einsetzende Definition vertraglicher Verhältnisse im römischen Recht nach materiellen Gesichtspunkten<sup>1</sup>. Im griechischen Recht fehlt grundsätzlich eine solche Entwicklung, auch das attische Recht kennt insofern keine „Vertragstypen“.

Nur im weitesten Sinne lässt sich das attische Recht als aktionenrechtlich charakterisieren<sup>2</sup>. Zwar fallen „Recht und prozessualer Schutz des Rechts (...) in der Weise zusammen, dass die Existenz des Rechts nur unter der Bedingung seiner prozessualen Durchsetzbarkeit vorgestellt werden kann“<sup>3</sup>; zwar muss auch jede Klageschrift auf einem Tatbestand beruhen, dessen Verwirklichung vom Kläger behauptet und dem Beklagten zur Last gelegt wird<sup>4</sup>. Ein wesentliches Charakteristikum des Aktionensystems aber, die namentliche Bezeichnung von Klagen, ist im attischen Recht nur ansatzweise und unsystematisch umgesetzt: So leiten sich die Klagenamen zwar auch von einem Tatbestand her wie dem Diebstahl (δίκη κλοπῆς), dem Prozessgegenstand wie der Vormundschaft (δίκη ἐπιτροπῆς) oder dem Klageziel wie der Gewährung von Unterhalt (δίκη σίτου); doch haben diese Bezeichnungen keine begriffliche Verfestigung erfahren<sup>5</sup>.

---

\* Für Diskussion des Themas und wertvolle Hinweise danke ich meinem Mitarbeiter Michael Binder (Wien).

<sup>1</sup> Vgl. dazu etwa die Studie von Scheibelreiter (2017).

<sup>2</sup> So etwa Wolff (1965) 2; Behrend (1970) 23.

<sup>3</sup> Wolff (1954) 405.

<sup>4</sup> Ausführlich dazu Scheibelreiter (2018).

<sup>5</sup> Wolff (1965) 2; Mumenthey (1971) 34. Manche Klagenamen sind weniger rechtstechnischen als rhetorischen Gepräges oder werden erst von den Lexikographen etabliert, vgl. Mumenthey (1971) 25-34.

Indizien für Ansätze von Typenbildung ergeben sich allerdings bei Verträgen: In der Rechtspraxis werden bestimmte Inhalte einer Vereinbarung typischer Weise mit der in diesem Zusammenhang verwendeten Begrifflichkeit verknüpft. Das, was in der Papyrologie das „Formular einer Urkunde“ bezeichnet, welches standardisierte Klauseln etwa zur Gefahrtragung oder Gewährleistung für ein konkretes Rechtsgeschäft enthält, die den diese Bestimmungen anerkennenden Vertragspartner der *πράξις* seines Gegenübers unterwerfen, macht zwar materiellrechtlich gesehen noch keinen „Vertragstyp“ aus; allerdings werden diese Formulare mit bestimmten, typischen Inhalten verbunden und unter einem Namen zusammengefasst, der die Assoziation zu diesen Charakteristika herstellt<sup>6</sup>. Dies gilt in gewissem Ausmaß in papyrologischen Zeugnissen<sup>7</sup> auch für den weiten Begriff der *μίσθωσις*, die „Verdingung“. Anhand eines speziellen Verdingungsvertrages<sup>8</sup>, der *μίσθωσις* eines *ἐταίρου*, soll dies in der vorliegenden Studie auch für das attische Recht näher untersucht werden.

## 2. *μίσθωσις*

Sprachlich leitet sich die *μίσθωσις* vom Nomen *μισθός*<sup>9</sup>, „Lohn“ / „Preis“ her<sup>10</sup>. In den Quellen des 5./4. Jh. v. Chr. ist dabei zumeist die sozial stärkere Partei, die eine Leistung zur Verfügung stellt, der *μισθῶν*, und diejenige, welche diese Leistung annimmt, der *μισθοῦμενος*<sup>11</sup>. Synonym werden die ebenfalls eine bereits erfolgte Verfügung beschreibenden Termini *ἐκδιδόναι* und *ἐκλαμβάνειν* gebraucht<sup>12</sup>. Nur bei der Pacht im öffentlich-rechtlichen Kontext werden mit den Verben *πιπράσκειν* / *πωλεῖν* – *ὠνεῖσθαι*, ähnlich dem römischen Recht, kaufrechtliche Begriffe verwendet<sup>13</sup>.

Dem „Verdingungsvertrag“ des römischen Rechts, der *locatio conductio*, lassen sich gleich mehrere Leistungsinhalte subsumieren: Die weitere Untergliederung in *locatio conductio rei*, *operis* und *operarum* ist allerdings wohl erst im Humanis-

<sup>6</sup> Vgl. zu alledem nur Simon (1965) 52-53.

<sup>7</sup> Vgl. etwa die unterschiedliche Bezeichnung des Bestandsentgelts als *μισθός* bei der Miete und *φόρος* bei der Pacht von Vieh, auf die bereits von Bolla (1969) 4-6 hingewiesen hat: Hier kann aus dem Begriff für die Leistung des Bestandnehmers auf die genauere Ausgestaltung des *μίσθωσις*-Verhältnisses geschlossen werden.

<sup>8</sup> Aus der Fülle der von Ismard behandelten Probleme soll nur eines, nämlich: die Verdingung von Liebediensten im attischen Recht und ihre rechtliche Qualifizierung, herausgegriffen werden.

<sup>9</sup> Vgl. dazu Ismard A. 4.

<sup>10</sup> Behrend (1970) 29 spricht von einem denominativen *nomen actionis* zu *μισθός*; vgl. auch Biscardi (1989) 90: „Das Wort *μίσθωσις* stammt von *μισθός* iSv Lohn für freie Arbeit.“

<sup>11</sup> Kaufmann (1964) 277; Behrend (1970) 42; Müller (1985) 8.

<sup>12</sup> Vgl. dazu Wolff (1946) 59.

<sup>13</sup> Lipsius (1912) 752; Kaufmann (1964) 278.

mus<sup>14</sup> getroffen worden<sup>15</sup>. Gemeinsam ist all diesen Unterarten des Verdingungsvertrages, dass eine Partei eine Leistung anbietet, und die andere diese in Anspruch nimmt: Für die *locatio conductio* ließe sich dies etwa aus der Sklavenmiete oder dem Dienstvertrag herleiten: Der *locator* „stellt die Arbeitskraft des Sklaven“ oder „seine Arbeitskraft“ zur Verfügung, der *conductor* „führt den Sklaven mit sich fort“, um ihn vereinbarungsgemäß und gegen Entgelt einzusetzen<sup>16</sup> oder „nimmt die Arbeitsleistung in Anspruch“. Sachenrechtlich<sup>17</sup> bleibt der *locator* Besitzer des Sklaven, der *conductor* aber hat ein vertragliches Fruchtziehungsrecht an dem vom eingesetzten Sklaven erwirtschafteten Ertrag<sup>18</sup>. Die Tagewerke eines Sklaven (*operae*) werden als Früchte (*fructus*) angesehen<sup>19</sup>.

Wörtlich haben *locare* und *conducere* im μίσθωδν und im μίσθούσθαι keine Entsprechung<sup>20</sup>, es lässt sich aber auch für das attische Recht<sup>21</sup> festhalten, dass unter

<sup>14</sup> Zum Fehlen dieser Trichotomie in den Quellen des klassischen römischen Recht vgl. etwa Mayer-Maly (1956) 18: „*Theoretisierende Kategorienbildung lag den römischen Juristen – auch den Autoren der Elementarliteratur – so fern, daß sie nicht daran Anstoß nahmen, dogmatisch verschiedenen Rechtsgeschäfte um terminologischer und aktionenrechtlicher Gemeinsamkeiten willen zu einem nicht weiter differenzierten Kontrakt zusammenzufassen.*“

<sup>15</sup> So etwa Mayer-Maly (1991) 117. Torrent (2012) 381 mit A. 8 lässt Iohannes Voet, *Commentarius ad Pandectas. In quo praeter Romani iuris principia ac controversias illustriores, ius etiam hodiernum et praecipue Fori quaaestiones excutiuntur*, Leiden 1698 für die Schaffung dieser Trichotomie verantwortlich zeichnen. Kaser / Knütel / Lohsse (2021) 322 sprechen davon, dass erst das gemeine und das moderne Recht eine Dreiteilung vollzogen hätten.

<sup>16</sup> Gegen diese Interpretation von *conducere* aber v. Lübtow (1957) 232: „*Der Mieter führt doch den gemieteten Sklaven nicht zusammen!*“ Vielmehr erklärt v. Lübtow das *conducere* als das „Bündeln“ der Arbeitskraft von freien Dienstnehmern, die von der Gemeinde gedungen worden seien, um öffentliche Arbeiten auszuführen. Hier deckt sich die Lehre mit jener von Biscardi (1971) und (1989), wonach als Ausgangsfall der μίσθωσις ebenfalls der Dienstvertrag anzunehmen sei.

<sup>17</sup> Ismard bei A. 7.

<sup>18</sup> Ismard bei A. 7. Thomas (1997) ist aus sachenrechtlicher Perspektive missverständlich, wenn es dort heißt (zitiert in der Paraphrase von Ismard bei A. 8): „*The latter did not hire the slave as one would benefit from an absolute transfer of associated property rights, but merely contracted the right to use the slave labour ...*“ Der Sklave bleibt jedenfalls in Besitz und Eigentum des *locator* (wenn dieser Eigentümer ist, was für die Wirksamkeit des Pachtvertrages prinzipiell irrelevant ist), der *conductor* erwirbt nur das Recht, den Sklaven innezuhaben, zu nutzen und Früchte aus ihm zu ziehen.

<sup>19</sup> Vgl. Kaser (1971) 384. So ist etwa zu verweisen auf D. 22.1.52.2 (Iul. 7 dig.), wo Julian den Erwerb durch einen fremden, gutgläubig besessenen Sklaven mit dem Eigentumserwerb von Früchten durch den gutgläubigen Besitzer einer fremden Muttersache vergleicht, welcher ab Entstehen der Früchte, also ihrer Trennung von der Muttersache eintritt.

<sup>20</sup> Vgl. so auch Kaufmann (1964) 277-278.

<sup>21</sup> Ebenso im Recht der Papyri, vgl. etwa Hengstl (1972) 120; Rupprecht (1994) 122-123.

einer μίσθωσις sowohl entgeltliche Gebrauchsüberlassung als auch Werk- oder Dienstleistung gemeint werden konnten<sup>22</sup>.

Und dies wird gerade anhand des Einsatzes von Sklaven besonders deutlich: So konnte man, um sich die Arbeitskraft eines fremden Sklaven zunutze zu machen, diesen Sklaven von seinem Eigentümer mieten oder aber mit dem Sklaven selbst einen Vertrag über eine Arbeitsleistung schließen: Beides wäre eine μίσθωσις, wenn auch mit unterschiedlichen Vertragspartnern, und in beiden Fällen wäre es der Eigentümer des Sklaven, dem das Entgelt zukäme – sei es der Mietzins oder der Arbeitslohn<sup>23</sup>. Diese Thematik hat Ismard deutlich und mehrfach angesprochen, wenn er sich um eine grobe Kategorisierung der Sklavenarbeit im klassischen Athen bemüht. Wie schwer die Grenzen zwischen Sklavenmiete und Arbeitsvertrag (mit dem Sklaven oder seinem Herren) im attischen Recht<sup>24</sup> abgesteckt werden können, soll nun anhand eines konkreten Beispiels nachgezeichnet werden, das auch Ismard anspricht: Der μίσθωσις des Theodotos in Lysias' Rede gegen Simon<sup>25</sup>.

### 3. Der Vertrag des Simon in Lys. 3

In der 3. Rede des Lysias, jener gegen Simon, verteidigt sich der anonyme Sprecher gegen den Vorwurf absichtlicher schwerer Körperverletzung (τραύμα ἐκ πρνοῦας)<sup>26</sup> vor dem Areopag, die er im Zuge von Auseinandersetzungen mit dem Kläger Simon diesem zugefügt haben soll. Grund für die Straßenschlachten, die hier nicht *en detail* nachgezeichnet werden können<sup>27</sup>, ist die Rivalität um den jungen Theodotos. Dieser sei nach der Darstellung des Redners lieber bei ihm geblieben als bei Simon. Das Sujet der Rede ist jenes in Athen etablierte Modell der Liebesbeziehung zwischen einem jungen Mann (ἐρώμενος)<sup>28</sup> und seinem älteren Liebhaber (ἐραστής)<sup>29</sup>. Dennoch hat die Darstellung nicht nur diese soziale Implikation, dennoch geht es hier nicht nur um Macht und Eifersucht, sondern – in der Darstellung des Redners – auch um vertragsrechtliche Probleme. Ob Theodotos mit Simon einen Vertrag über sexuelle Dienstleistungen geschlossen hat, wird vom Sprecher dreimal andiskutiert:

<sup>22</sup> Vgl. so auch von Bolla (1969) 4 A.1. Zum Verhältnis von μίσθωσις und *locatio conductio* vgl. auch Jördens (1990) 165-167.

<sup>23</sup> Vgl. Biscardi (1971) 360-361.

<sup>24</sup> Zum römischen Recht und der Einordnung des *mercennarius* (Lohnarbeiter) vgl. die Studie von Bürge (1990).

<sup>25</sup> Ismard bei A. 15.

<sup>26</sup> Vgl. Lys. 3, 14.18.40.42. Simon beschuldigt den Sprecher, ihm mit einem Stein am Kopf eine schwere Verletzung zugefügt zu haben.

<sup>27</sup> Vgl. dazu etwa Harris (2007) 160; Phillips (2007) 83-88; Riess (2012) 49-50.

<sup>28</sup> Ein ἐρώμενος war typischer Weise um die 20 Jahre alt.

<sup>29</sup> Ein ἐραστής war zumeist älter als Ende 20; der Sprecher scheint viel älter zu sein, was seine Beschämtheit erklärt, mit der er seine bisherige Passivität, in der Angelegenheit tätig zu werden, rechtfertigen soll (Lys. 3,4;6;9); vgl. Todd (2007) 277-278.

Einmal zitiert der Sprecher eine Behauptung des Simon (Lys. 3,22): ἐτόλμησε γὰρ εἰπεῖν ὡς αὐτὸς μὲν τριακοσίας δραχμὰς ἔδωκε Θεοδότῳ, συνθήκας πρὸς αὐτὸν ποιησάμενος, ἐγὼ δ' ἐπιβουλεύσας ἀπέστησα αὐτοῦ τὸ μειράκιον. – „Denn er (i.e. Simon) wagte zu behaupten, dass er selbst dem Theodotos 300 Drachmen gegeben habe, indem er einen Vertrag mit ihm / über ihn<sup>30</sup> abschloss, dass ich aber gegen ihn sinnend ihm den Jüngling abspenstig machte.“

Die Phrase συνθήκας πρὸς αὐτὸν ποιησάμενος wird gängiger Weise mit „einen Vertrag mit diesem eingehen“ übersetzt<sup>31</sup>. Die Präposition πρὸς mit dem Akkusativ kann aber nicht nur „mit“<sup>32</sup>, sondern auch „über“ oder „hinsichtlich“ heißen. Dies lässt zumindest Raum für eine Variante, wonach Theodotos nicht Vertragspartner gewesen ist, sondern Vertragsobjekt<sup>33</sup>.

Der Sprecher bezichtigt Simon diesbezüglich der Lüge – wenn sich dies wirklich so verhalten hätte, dass er den Theodotos abspenstig macht, dann hätte Simon schon längst rechtliche Schritte gegen ihn ergreifen müssen. Welche Klage hier angesprochen wird, ist unklar – wenn sie sich gegen den Sprecher richten hätte sollen, welcher das Ziel des Vertrags zwischen Simon und Theodotos hintertrieb, indem er den Jüngling von Simon weglockte, so könnte hier die δίκη βλάβης gemeint sein<sup>34</sup>: Der vom Redner kurz darauf erhobene Vorwurf, dass er dem Simon das Geld „rauben“ (ἀποστερεῖν<sup>35</sup>) wolle, stützt diese These.

Der Sprecher suggeriert, dass sich Simon keinen Liebhaber gedungen habe (Lys. 3,24): καίτοι θαυμαστὸν εἰ τὸν ἐταιρήσοντα πλειόνων ἐμισθώσατο ὢν αὐτὸς τυγχάνει κεκτημένος. – „Aber es wäre verwunderlich, wenn er den zu Liebesdiensten Bereiten um mehr Geld gedungen hätte als er selbst gerade besitzt.“

Zwar meldet der Sprecher auch hier Zweifel an einer Behauptung des Simon an, diese beziehen sich aber nicht auf die Möglichkeit einer μίσθωσις des Theodotos insgesamt, sondern auf die Vermögensverhältnisse des Simon, der gegenwärtig nur 250 Drachmen besitze, aber 300 für den Theodotos aufgewendet haben will. Lysias bzw. der Redner gebraucht das Verb μισθοῦσθαι in juristischer Konnotation und

<sup>30</sup> Zur Übersetzung von πρὸς αὐτόν siehe sogleich.

<sup>31</sup> So Lamb (1976) 83; Todd (2000) 47; Huber (2004) 55; vgl. auch Todd (2007) 280 und 326.

<sup>32</sup> Nur indirekt damit vergleichbar ist etwa die Formulierung, „dass wir Verträge nur wegen des gegeneinander [bestehenden] Misstrauens abschließen“ (ὅτι τὰς συνθήκας τῆς πρὸς ἀλλήλους ἀπιστίας ἔνεκα ποιούμεθα) in Aischin 1,161: Das πρὸς ἀλλήλους bezieht sich zwar nur auf das Misstrauen und nicht den Vertragsschluss, implizit wird dieser aber auch als zwischen den einander Misstrauenden geschlossen angedeutet.

<sup>33</sup> Neutraler übersetzen Medda (2012) 163 „aveva dato trecento dracme a Teodoto in base a un regolare accordo“.

<sup>34</sup> So auch Todd (2007) 330.

<sup>35</sup> Lys. 3,25: καίτοι πὼς εἰκός ἐστι τότε μὲν ἡμᾶς τοιαῦτα ἐξαρμαρτάνειν οἷα κατηγορήκεν οὗτος, ἀποστερεῖσθαι βουλομένους τὰς τριακοσίας δραχμὰς (...). – „Und jetzt, wie ist es glaublich, dass wir damals das, wessen dieser uns anklagt, begangen haben, nämlich die 300 Drachmen ihm gewaltsam abzunehmen zu planen, (...).“

nicht etwa so allgemein, wie es Übersetzungen der Passage unterstellen, die das τὸν ἐταιρήσοντα μισθοῦσθαι mit „einen Geliebten anschaffen“<sup>36</sup> oder „avesse pagato per un amante“<sup>37</sup> wiedergeben. Nur kurz zuvor hatte der Sprecher etwa von einem Haus, welches Simon im Piräus gemietet hatte als einer οἰκία, ἧς οὗτος ἐμεμίσθωτο gesprochen<sup>38</sup>. Das Verb ἐμισθώσατο also bedeutet, dass sich Simon „die Dienste des Theodotos vertraglich zusichern ließ“.

Es ist augenscheinlich, dass der Sprecher in Lysias 3 den „Vertrag“ des Simon als dessen Erfindung enttarnen will. Der Wahrheitsgehalt der Aussagen des Simon oder ihre Verzerrung durch den Sprecher sind hier aber nicht von Belang. Wesentlich ist, dass nach den beiden eben angeführten Passagen<sup>39</sup> ein Verdingungsvertrag über oder mit Theodotos möglich war<sup>40</sup> und diese so Einblick in die Praxis eines solchen Prostitutionsvertrages geben. So ist zu lesen von συνθήκαι<sup>41</sup> und einem συμβόλαιον<sup>42</sup>: (...) καὶ δοῦναι μὲν φησιν, ἵνα μὴ δοκῆ δεινὰ ποιεῖν, εἰ μηδενὸς αὐτῷ συμβολαίου γεγενημένου τοιαύτα ἐτόλμα ὑβρίζειν τὸ μειράκιον. – „Er sagt, dass er Geld gezahlt habe, damit er nicht als jemand erscheine, der Unerhörtes tue, wenn er, obwohl kein Vertrag vorläge, auf diese Weise den Jüngling zu verletzen wage.“ Es ist auffällig, dass hier von einem unter freien Bürgern sonst kaum belegten Vertrag über Liebesdienste zu lesen ist<sup>43</sup>.

Die Übergabe des Geldes wird zweimal unmittelbar in Zusammenhang mit dem Eingehen der μίσθωσις gestellt. In Lys, 3,22 ist das Zahlen der 300 Drachmen (τριακοσίας δραχμὰς ἔδωκε Θεοδότῳ) mit dem Vertragsschluss (συνθήκας πρὸς αὐτὸν ποιησάμενος) gleichzusetzen. Die Übergabe der 300 Drachmen erfolgt also nicht etwa in Erfüllung der μίσθωσις<sup>44</sup>, sondern zu ihrer Begründung<sup>45</sup>. Auch in

<sup>36</sup> Huber (2004) 55: „Da ist es doch erstaunlich, dass er sich einen Geliebten angeschafft haben will für mehr Geld, als er besaß.“

<sup>37</sup> Medda (2012) 163: „Ebbene, ci sarebbe davvero da stupirsi se egli avesse pagato per un amante piu di quanto lo stesso possedeva.“

<sup>38</sup> Lys. 3,11.

<sup>39</sup> Lys. 3,22 und 24.

<sup>40</sup> Vgl. so auch Carey (1989) 87.

<sup>41</sup> Lys. 3,22; vgl. dazu Cohen (2000) 129; Gagliardi (2006) 118; Todd (2007) 326; vgl. dazu auch die Rede des Aischines gegen Timarchos, wo in Zusammenhang mit dem Mietvertrag zur ἐταιρήσις davon zu lesen ist, dass dieser übertreten (Aischin. 1,164: ὑπερβαίνειν τὰς συνθήκας) bzw. erfüllt worden sei (Aischin. 1,165: κατὰ συνθήκας ἡταιρηκέναι).

<sup>42</sup> Lys. 3,26. Als dritter Terminus ist etwa in Aischin. 1,160 belegt, dass ein ἐταῖρος nur sein könne, wer „vertraglich gedungen worden ist“ (κατὰ συγγραφὰς ἐμισθώθη).

<sup>43</sup> Vgl. Aischin. 1,160, der ausführt, dass auch die einschlägigen Gesetze (οἱ περὶ τῆς ἐταιρήσεως νόμοι) über solche Verträge (συνθήκαι) schweigen würden.

<sup>44</sup> Dies suggerieren etwa die Übersetzungen von Lamb (1976) 83: “He had the audacity to state on his part he had given three hundred drachmae to Theodotos under an agreement made with him ...”; und von Medda (2012) 163: „Infatti ha avuto il coraggio di dichiarare che aveva dato trecento dracme a Teodoto in base a un regolare accordo.“

Lys. 3,26 lässt sich das Argument des Simon nur so lesen, dass ein Vertrag vorliege, weil er gezahlt habe: Mit der Behauptung, Geld gegeben zu haben (δοῦναι), soll eine vertragliche Grundlage für die kränkende Behandlung des Theodotos begründet werden und zumindest als weniger ungerechtfertigt erscheinen, als wenn es keinen Vertrag gegeben hätte<sup>46</sup>: δοῦναι (sc. ἀργύριον) und μηδενὸς αὐτῷ συμβολαίου γεγενημένου markieren Vorliegen und Nichtvorliegen eines Vertrages. Die Zahlung erfolgt also nicht in Erfüllung eines „consensual agreement for sexual services“<sup>47</sup>, sondern als Vorleistung der Bestellerseite bei Begründung des Rechtsgeschäftes, der μίσθωσις dessen, der als ἐταῖρος agieren würde (τοῦ ἐταιρησῶν)<sup>48</sup>. Ähnlich berichtet etwa Aischines davon, dass Freier dem Timarchos Geld als Vorleistung (ἀργύριον προαναλίσκειν) für sexuelle Dienste<sup>49</sup> übergeben hatten<sup>50</sup>.

Mit ἐταιρεῖν als Gegenstand des Vertrags wird auf ein „Dauerschuldverhältnis“ abgestellt<sup>51</sup>, eine Art Escort-Service<sup>52</sup>: In der Tat lassen die wenigen Hinweise, die allerdings der Sprecher über sein Verhältnis zu Theodotos gibt, darauf schließen, dass zu dessen üblichen Leistungen nicht nur sexuelle Dienste gehörten, sondern

<sup>45</sup> Vgl. so etwa auch die Übersetzungen von Todd (2000) 47 und Todd (2007) 297: „He has dared to claim that he himself gave Theodotos 300 drachmas, that he made an agreement with him, and that I turned the young man against him by means of a plot“ oder Huber (2012) 55: „Er wagte zu behaupten, er habe dem Theodotos 300 Drachmen gegeben und sei einen Vertrag mit ihm eingegangen, ...“

<sup>46</sup> Das zielt wohl auf eine Verwirklichung des im νόμος ὑβρέως unter Strafe gestellten Verhaltens ab, welche die Verletzung eines Knaben durch denjenigen regulierte, der diesen gedungen hat, vgl. Aisch. 1,15: ἐάν τις ὑβρίζει εἰς παῖδα (ὑβρίζει δὲ δὴ που ὁ μισθοῦμενος). Allerdings ist das ὑβρίζει – μισθοῦμενος wohl als Zusatz des Aischines zu deuten, der das Gesetz zu seinen Zwecken interpretiert, vgl. Fisher (2001) 141.

<sup>47</sup> So etwa Cohen (2000) 131; ähnlich Carey (2002) 103. Cohen (2000) 130 verweist auch auf das „agreement“ zwischen Neaira und Phrynion bzw. Stephanos aus Dem. 59, 45-46, wonach sie sich verpflichtete, abwechselnd mit jedem der beiden Männer zu schlafen. Allerdings handelt es sich hierbei um einen Schiedsspruch (γνώμη) für die beiden Männer, der einen Vergleich ermöglicht. Die Abänderungsklausel in [Dem.] 59, 46 (ἐὰν δὲ καὶ ἄλλως πως ἀλλήλους πείθωσι ταῦτα κύρια εἶναι) legt nahe, dass Neaira hier nicht Vertragspartnerin, sondern Objekt ist.

<sup>48</sup> Vgl. so etwa auch Behrend (1970) 44; Wolff (1998) 121; dagegen aber Biscardi (1989) 85-86. Herrmann (1975) 324-325 wiederum versteht die Zahlung des Entgelts bei der μίσθωσις als Erfüllen einer Auflage für die Ermächtigung zur Verfügung über das Bestandsobjekt; auch nach Herrmann stehen die Leistungen der Vertragsparteien daher nicht in „konsensuellem Austauschverhältnis“.

<sup>49</sup> Aischin. 1,41 umschreibt diese einschlägig konnotiert mit τὸ πρᾶγμα ὃ προηρείτο ἐκείνος μὲν πραττεῖν, οὗτος δὲ πάσχειν – „den Akt, welchen jener treiben, dieser aber erdulden wollte.“

<sup>50</sup> Aischin. 1,41; 75.

<sup>51</sup> Eine Definition des Unterschieds zwischen ἐταιρησις zur πορνεία gibt Aischin. 1,52, wenn er letztere als „mit vielen gegen Lohn verkehren“ (πρὸς πολλοὺς πρᾶττων καὶ μισθοῦ) charakterisiert, wogegen erstere sich auf eine Person konzentrierte. Zur Unterscheidung vgl. ferner Cohen (2000) 114 A. 5; Fisher (2001) 41; Todd (2007) 328-329.

<sup>52</sup> Vgl. so auch Fisher (2001) 41.

allgemein die „Begleitung“ des Freiers: So werden er und Theodotos beim „Nachtmahlen“ (ἔδειπνοῦμεν)<sup>53</sup> gestört, so begleitet Theodotos den Redner auf eine Reise<sup>54</sup>, und „lebte bei mir (= ihm)“ (παρ’ ἐμοί δ’ ἐτύγγανε διαιτώμενον)<sup>55</sup>. Alles das gehört zum typischen Vertragspflichten eines „Begleiters“ / einer „Begleiterin“<sup>56</sup>, und alles das ließe sich sowohl mit Miete als auch Dienstvertrag vereinbaren<sup>57</sup>.

Was nun im Fall des Theodotos vorlag und wer der Vertragspartner eines Freiers wie Simon war, ist anhand des Textes kaum zu beurteilen. Die bei Lysias gebrauchte Terminologie ist hier wenig aufschlussreich, da er generell in seinen uns erhaltenen Reden das Verb μισθοῦσθαι zwar einerseits in Zusammenhang mit Miete von Häusern<sup>58</sup> und Pacht von Liegenschaften<sup>59</sup> verwendet, andererseits aber – wenn auch nur im Kontext des Anheuerns von Söldnern – bei Dienstverträgen<sup>60</sup>. Es wurde bereits oben angesprochen, dass die Formulierung συνθήκας ποιεῖν πρὸς αὐτόν ebenso als Dienstvertrag mit Theodotos selbst (sei er nun frei oder Sklave) oder als Mietvertrag mit dessen Herren interpretierbar ist<sup>61</sup> wie die Feststellung, dass Simon ihn „als künftigen *hetairos* ... gedungen hat“ (τὸν ἐταιρήσοντα ... ἐμισθώσατο): Wie ausgeführt, beschreibt die medio-passive Verbalform μισθοῦσθαι jene Vertragspartei, welche eine Leistung in Anspruch nimmt, also den Mieter oder den Dienstnehmer.

In diesem zweiten Sinne gebraucht wird die Phrase etwa von Demosthenes<sup>62</sup>, wenn der Redner an Phormio die rhetorische Frage richtet: ἀλλὰ τιν’ ... τῶν πολιτῶν ἐταιρεῖν ... μεμίσθωμαι – „aber welchen der Bürger (...) habe ich gedungen, *hetairos* zu sein (...)“? Ebenso heißt es in Aischines’ Rede gegen Timarchos: ἐμισθώσαμην ... Τίμαρχον ἐταιρεῖν ἑμαυτῶ<sup>63</sup> bzw. ἐμισθώσατό με ἐταιρεῖν αὐτῶ

<sup>53</sup> Lys. 3,7. Zu den Aufgaben der Neaira in [Dem.] 59 gehörte auch συμπίνειν (24. 25 u. 28) und συνδείπνειν (24); an Symposien durften umgekehrt verheiratete Frauen nicht teilnehmen, vgl. dazu Kapparis (1999) 217-221.

<sup>54</sup> Lys. 3,10.

<sup>55</sup> Lys. 3,31.

<sup>56</sup> Vgl. dazu etwa auch Aischin. 1,165, wo es diesbezüglich aus der Sicht des Gedungenen heißt: κἀγὼ μὲν ἅπαντα καὶ πεποίηκα καὶ ἔτι καὶ νῦν ποιῶ κατὰ τὸ γραμματεῖον, ἀ χρῆ ποιεῖν τὸν ἐταιροῦντα. – „Ich aber habe alles gemacht und mache auch jetzt alles vertragsgemäß, was ein *hetairos* tun muss.“

<sup>57</sup> Todd (2007) 326 behandelt diese Frage nicht weiter, beschreibt den Vertragsinhalt aber als „*exclusive contract for Theodotos to live with Simon and provide sexual services in return for 300 drachmas*“.

<sup>58</sup> Lys. 3,11; 12,18; 32,23.

<sup>59</sup> Vgl. auch Lys. 7,10.11.17; 17,5.8.

<sup>60</sup> So nennt Lys. 19,21.22 und 43 den „Dienstvertrag mit Leichtbewaffneten“ ἡ μίσθωσις τῶν πελταστῶν; vgl. ferner auch Lys. 12,59.60.

<sup>61</sup> Vgl. dazu oben.

<sup>62</sup> Dem. 45,79: ἀλλὰ τιν’, ὃ Φωρμίων, τῶν πολιτῶν ἐταιρεῖν, ὡς περ σὺ, μεμίσθωμαι; – „Aber welchen der Bürger, o Phormion, habe ich gedungen, *hetairos* zu sein so wie du?“

<sup>63</sup> Aischin. 1,163: ἐμισθώσαμην, ὃ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, Τίμαρχον ἐταιρεῖν ἑμαυτῶ κατὰ τὸ γραμματεῖον τὸ παρὰ Δημοσθένει κείμενον. – „Ich, o athenische Männer, habe den



ἀργυρίου<sup>64</sup>. Von dem athenischen Bürger Timarchos heißt es ferner, dass er sich gegen Entgelt verdungen hat für alles, was das Gesetz<sup>65</sup> zu tun verbietet (μισθαρνῶν ἐπ' αὐτῷ τούτῳ ὃ ἀπαγορεύει ὁ νόμος μὴ πράττειν)<sup>66</sup>.

All diese Formulierungen bei Demosthenes bzw. Aischines beziehen sich jedenfalls auf einen Dienstvertrag mit einem Freien: Daraus, dass das eben angesprochene Gesetz diejenigen mit „bürgerlicher Zurücksetzung“ (ἀτιμία)<sup>67</sup> bedrohte, welche für sexuelle Dienstleistungen einen athenischen Bürger anwerben oder sich selbst verdingen<sup>68</sup>, könnte es sich erklären, warum diese wenigen Angaben zu solchen Verträgen unter freien Männern so kryptisch bleiben, etwa, dass Aischines keine Namen nennt<sup>69</sup>. Demgegenüber konnte ein Sklave sowohl selbst seine Dienste verdingen als auch von seinem Eigentümer verdungen werden<sup>70</sup>. Das in Zusammenhang mit Prostitution und möglicher Weise sogar im normativen Kontext bei Aischines zweimal belegte Kompositum ἐκ-μισθοῦν<sup>71</sup> würde da vielleicht eindeutiger auf die Vermietung zu Liebesdiensten hinweisen<sup>72</sup>, es wird in Zusammenhang mit der μίσθωσις des Theodotos aber nicht gebraucht<sup>73</sup>.

---

Timarchos gedungen, um mit mir als *hetairos* zusammen zu sein gemäß dem Schriftstück, das bei Demosthenes verwahrt liegt.“ Zu dieser „Spitze“ gegen den Prozessgegner Demosthenes vgl. Carey (2000) 77 A. 168.

<sup>64</sup> Aischin. 1,164: ἄνδρες δικασταί, ἐμισθώσατό με ἔταιρειν αὐτῷ ἀργυρίου ὅστισδηποτοῦν. – „O Richter, mich hat gedungen irgendwer, um mit ihm zusammen zu sein für Geld.“

<sup>65</sup> Dies bezieht sich auf das in Aischin. 1,20 angesprochene und in 1,21 vielleicht zitierte Gesetz – vgl. dazu aber Fisher (2001) 145, Carey (2003) 31 A. 25 und indirekt auch Harris (2013) 364, wonach es sich um einen späteren Einschub handeln könnte –, demzufolge Personen, die sich prostituiert hatten, von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen waren; vgl. dazu auch Harris (1995) 102.

<sup>66</sup> Aischin. 1,40; ebenso in Aischin. 1,52: μισθαρνῶν ἐπὶ τῷ σώματι.

<sup>67</sup> Andok. 1,43; vgl. dazu Fisher (2001) 39-40; MacDowell (2000) 22; Gagliardi (2006) 119; Scheibelreiter (2019) 700.

<sup>68</sup> Aischin. 1,72: ἐάν τις μισθώσηται τινα Ἀθηναίων ἐπὶ ταύτην τὴν πράξιν, ἢ ἐάν τις ἐαυτὸν μισθώσῃ (...).

<sup>69</sup> Aischin. 1,160-165; dazu Davidson (1999) 120.

<sup>70</sup> Vgl. dazu auch Carey (2002) 103; Todd (2007) 324.

<sup>71</sup> So in der Paraphrase eines athenischen Gesetzes bei Aischin. 1,13 über die Kuppelei mit jüngeren Verwandten bzw. Schutzbefohlenen: διαρρήδη γοῦν λέγει ὁ νόμος, ἐάν τινα ἐκμισθώσῃ ἔταιρειν πατῆρ ἢ ἀδελφὸς ἢ θεῖος ἢ ἐπίτροπος ἢ ὧλος τῶν κυρίων τις ... – „Wörtlich besagt das Gesetz, wenn irgendjemanden als *hetairos* vermietet ein Vater, Bruder, Onkel, Vormund oder einer der Gewalthaber (...).“ Das Gesetz sieht Strafverfolgung gegen den ἐκμισθῶν vor: ὅτι ἐξεμίσθωσε, gegen den μισθοῦμενος: ὅτι ἐμισθώσατο.

<sup>72</sup> Vgl. aber auch Aischin. 3,146, wo die Überlassung von Söldnern gegen Entgelt mit ἐκμισθοῦν bezeichnet wird; zum ähnlichen Phänomen im römischen Recht, wo (freie) Söldner mit dem ansonsten auf Sklavenarbeit hinweisenden Terminus *mercennarius* bezeichnet werden, vgl. Bürge (1990) 109.

<sup>73</sup> Lysias gebraucht ἐκμισθοῦν in Zusammenhang mit dem Verpachten einer Liegenschaft in Lys. 7,4.

Die Frage nach der näheren Ausgestaltung der *μισθωσις* des Theodotos ließe sich eindeutig beantworten, wenn Theodotos ein freier athenischer Bürger wäre wie etwa Timarchos: Dann nämlich kann es sich nur um einen Dienstvertrag handeln<sup>74</sup>. Wenn er hingegen ein Sklave ist, so könnte er ebenfalls selbst als Vertragspartner agieren<sup>75</sup> – Sklaven galten diesbezüglich als geschäftsfähig<sup>76</sup> –, aber auch von seinem Eigentümer „zum Gebrauch überlassen“ worden sein.

Diese Situation ist bei der Sklavin Neaira in der nach ihr benannten, pseudodemosthenischen Rede<sup>77</sup> zu beobachten, wenn es dort mehrfach heißt, dass sie der Nikarete gehört hat (*ὡς δὲ Νέαιρα αὐτῇ Νικαρέτης ἦν*)<sup>78</sup> und als solche „arbeitete mit dem Körper“<sup>79</sup>, indem sie gegen Entgelt tätig war für diejenigen, die ihr beiwohnen wollten: *καὶ ἠργάζετο τῷ σώματι μισθορνοῦσα τοῖς βουλομένοις αὐτῇ πλησιάζειν*<sup>80</sup>, bzw: *ὅτι Νικαρέτης ἦν καὶ ἠκολούθει ἐκείνη καὶ ἐμισθάρνει τῷ βουλομένῳ ἀναλίσκειν*<sup>81</sup>. Die Kunden wie der Dichter Xenokleides oder der Schauspieler Hipparchos „hatten diese als gemietet inne“ (*εἶχον αὐτὴν μεμισθώμενοι*<sup>82</sup>), da sie „eine Hetäre ist, eine von denen, die gegen Entgelt arbei-

<sup>74</sup> Für Davidson (1999) 120 ist der Vertrag zwischen Simon und Theodotos der einzige sichere Beleg für einen solchen Dienstvertrag mit einem freien *ἐταῖρος*.

<sup>75</sup> Aus der Geschäftsfähigkeit lässt sich umgekehrt also kein Hinweis auf den Status des Theodotos ableiten, wie Todd (2000) 43 es überlegt, vgl. dazu sogleich.

<sup>76</sup> Vgl. dazu Thür (2018) 227: „Soweit Handel und Gewerbe es erfordern, sind Unfreie, die oft selbständig wirtschaften, auch geschäftsfähig und haben Parteifähigkeit im Prozess. Die Vollstreckung kann freilich nur gegen und über den Eigentümer betrieben werden.“

<sup>77</sup> [Dem.] 59, Gegen Neaira.

<sup>78</sup> Erst später kann Neaira sich freikaufen (vgl. [Dem.] 59,31) und arbeitet ab ca. 373/72 v. Chr. als „selbständige Hetäre“, vgl. dazu Brodersen (2004) 32-34 und auch Paoli (1953) 69.

<sup>79</sup> Zur Bedeutung von *ἐργάζεσθαι τῷ σώματι* (auch in [Dem.] 59, 22 u. 108) vgl. Busin (2009) 210.

<sup>80</sup> [Dem.] 59,20: *ὡς δὲ Νέαιρα αὐτῇ Νικαρέτης ἦν καὶ ἠργάζετο τῷ σώματι μισθορνοῦσα τοῖς βουλομένοις αὐτῇ πλησιάζειν, τοῦθ' ὑμῖν βούλομαι πάλιν ἐπανελθεῖν*. – „Dass diese Neaira da der Nikarete gehört hat und arbeitete, indem sie gegen Entgelt ihren Körper zur Verfügung gestellt hat für diejenigen, die ihr beiwohnen wollten, dies will ich euch noch einmal ausführen.“

<sup>81</sup> [Dem.] 59,23: *ὡς οὖν ἀληθῆ λέγω, ὅτι Νικαρέτης ἦν καὶ ἠκολούθει ἐκείνη καὶ ἐμισθάρνει τῷ βουλομένῳ ἀναλίσκειν, τούτων ὑμῖν αὐτὸν τὸν Φιλόστρατον μάρτυρα καλῶ*. – „Dass ich aber wahr spreche, dass sie der Nikarete gehörte und ihr gehorchte und sich gegen Entgelt verdingte jedem, der wollte, dafür werde ich euch als Zeugen Philostratos selbst aufrufen.“

In der Folge bezieht sich die Zeugenaussage des Philostratos aber nur darauf, dass Neaira der Nikarete gehört habe und dass sie von Lysias untergebracht worden war.

<sup>82</sup> [Dem.] 59, 26: *ἐρασταὶ γίνονται καὶ Ξενοκλείδης ὁ ποιητῆς καὶ Ἴππαρχος ὁ ὑποκριτής, καὶ εἶχον αὐτὴν μεμισθώμενοι*. – „Freier waren der Dichter Xenokleides geworden und der Schauspieler Hipparchos, und sie hatten diese als gemietet inne.“ Vgl. dazu auch [Dem.] 59,28 und 29.

ten“ (ὡς ἑταίραν οὔσαν τῶν μισθαρνούσων<sup>83</sup>). Aufgrund der Verwendung des Verbs μισθαρνοῦν, wörtlich „gegen Entgelt zur Verfügung stellen“ oder „gegen Entgelt arbeiten“<sup>84</sup>, könnte man konstruieren, dass (1) Nikarete die Vertragspartnerin eines Freiers gewesen ist und Neairas Körper vermietet wurde, oder dass (2) die Sklavin Neaira, so wie es der Bürger Timarchos getan haben soll<sup>85</sup>, selbst den Vertrag mit ihren Kunden schloss.

Es lässt sich also auch hier nicht eindeutig ermitteln, ob Freier wie Hipparchos und Xenokleides einen Lohn oder einen Mietzins zahlten und an wen unmittelbar die Zahlung erfolgte. Sicher scheint bloß, dass das Geld an Nikarete geflossen ist, der die Neaira ja gehörte<sup>86</sup>. Hinsichtlich eines Miet- oder Dienstvertrags kann hier nicht differenziert werden, da Ausdrücke wie μισθοῦν, μισθαρνεῖν oder μίσθωσις dies auch nicht tun. Vielmehr hat es den Anschein, dass diese Unterscheidung zumindest im Kontext auch der Rede gegen Neaira nicht von Belang ist, da sich diese lediglich in der Frage manifestierte, wer Vertragspartner des jeweiligen Freiers gewesen ist: Neaira oder Nikarete. Die Einnahmen aus der μίσθωσις flossen aber jedenfalls an letztere.

Doch zurück zur μίσθωσις und dem Status des Theodotos: Dafür, dass Theodotos ein freier athenischer Bürger ist, wurde der Hinweis ins Treffen geführt, dass er aus Plataia stammt<sup>87</sup> – seit 427 v. Chr. hatten die Plataier das athenische Bürgerrecht<sup>88</sup>. Allerdings drohte dem athenischen Bürger, der sich prostituierte, gemäß dem oben zitierten Gesetz die ἀτιμία<sup>89</sup>. Folglich wurde konstruiert, dass Theodotos ein freier Plataier, aber kein Athener gewesen sei, und daher den Verlust der bürgerlichen athenischen Rechte nicht riskierte<sup>90</sup>.

Doch die Rede enthält Hinweise darauf, dass Theodotos ein Sklave war: Lysias nennt Theodotos zumeist neutral ein μειράκιον<sup>91</sup>, also einen „bartlosen jungen

<sup>83</sup> [Dem.] 59, 28: „Ἱππάρχος Ἀθμονεὺς μαρτυρεῖ Ξενοκλείδην καὶ αὐτὸν μισθώσασθαι Νέαιραν ἐν Κορίνθῳ τὴν νῦν ἀγωνιζομένην, ὡς ἑταίραν οὔσαν τῶν μισθαρνούσων, καὶ συμπίνειν ἐν Κορίνθῳ Νέαιραν μεθ’ αὐτοῦ καὶ Ξενοκλείδου τοῦ ποιητοῦ. – „Hipparchos aus Athmonon bezeugt, dass Xenokleides und er selbst Neaira, welche nun prozessiert, in Korinth gemietet hatten, weil diese eine Hetäre war, eine von denen, die gegen Entgelt arbeiten, und dass Neaira mit ihm und Xenokleides in Korinth gefeiert habe.“

<sup>84</sup> Als „sich verdingen“ gebraucht etwa auch bei Soph. Ant. 302.

<sup>85</sup> Aischin. 1,40 und 52 gebraucht ebenfalls das Verb μισθαρνώω, vgl. dazu oben.

<sup>86</sup> So auch ausdrücklich [Dem.] 59,21 hinsichtlich der Ausgaben, die Lysias (wohl der Redner) für Metaneira, eine Kollegin der Neaira, machte; vgl. dazu Paoli (1953) 66-67; Kap-  
paris (1999) 211.

<sup>87</sup> Lys. 3,5.

<sup>88</sup> Dem. 59, 104; vgl. dazu Todd (2007) 279 A. 20.

<sup>89</sup> Andok. 1,43; vgl. dazu oben.

<sup>90</sup> Todd (2007) 280-281 mit Literatur und leichter Sympathie für diese Theorie; Todd (2000) 43.

<sup>91</sup> Lys. 3,4.5.6.10.11.12.15.18.27.29.31.32.35 und 37 (zweimal).

Mann“<sup>92</sup>. Dies ist auf das Alter des Theodotos zu beziehen und damit auf seine Eignung zum ἐρώμενος. Neben dem noch unspezifischeren Ausdruck „junger Mann“ (νεανίσκος<sup>93</sup>) gebraucht Lysias auch einmal das möglicher Weise auf den Sklavenstatus hinweisende<sup>94</sup> Wort παῖς<sup>95</sup>, und einmal, in Lys. 3,33 bezeichnet der Redner den jungen Mann als παῖδιον, das der Folter zugeführt werden konnte – ὁ ... ἰκανὸν ἦν βασανιζόμενον. Wenn Theodotos also geeignet war, um zur βάσανος herausgefordert zu werden, so ist damit indiziert, dass es sich um einen Sklaven handelte<sup>96</sup>: Denn nur diese konnten einer Folter zur Zeugenbefragung unterzogen werden<sup>97</sup>. Das Argument, dass der Redner damit einen anderen Sklaven gemeint habe als Theodotos<sup>98</sup>, wirkt da etwas gekünstelt; und auch, dass die Charakterisierung des Theodotos als παῖδιον vor allem deshalb erfolge, um Mitleid heischend glaubhaft zu machen, dass sich dieser als „Kind“ gegen Angriffe von Simons Männern gar nicht hätte verteidigen können<sup>99</sup>, schließt nicht aus, dass dieses παῖδιον ein Sklave gewesen ist, worauf das βασανιζόμενον ja hinweist<sup>100</sup>. Schließlich lässt sich die „faktische Freiheit“ eines gemieteten ἐταῖρος, wie etwa auch durch den Fall der Neaira belegt<sup>101</sup>, problemlos mit dem Sklavenstatus vereinbaren.

<sup>92</sup> Todd (2007) 277 definiert das mit: „male, in his later teens“.

<sup>93</sup> Lys. 3,10;17 (zweimal).

<sup>94</sup> Vgl. so Liddel / Scott / Jones (1968) s.v. παῖς (III) mit Belegen; vgl. auch Todd (2007) 333.

<sup>95</sup> In Lys. 3,40 wird dies angedeutet, wenn der Redner von seinen Auseinandersetzungen mit Simon als Kämpfen περὶ παίδων spricht; diese wenn auch generelle Feststellung ist auf den gegenständlichen Streit um Theodotos zu beziehen. Zum Text vgl. Todd (2007) 333 A. 42.

<sup>96</sup> Thür (1977) 20 A. 43. Genau umgekehrt schließt Winkler (2002) 79, dass hier ein Beleg dafür vorliege, dass auch freie Nichtbürger bei Zeugenbefragung gefoltert werden durften, doch das passt nicht auf eine mögliche βάσανος des Theodotos. Freie Nichtbürger (Fremde und Metöken) konnten aber nur in bestimmten Fällen vermuteter Delikte gegen den Staat oder wegen Asebie gefoltert werden, um ein Geständnis oder die Angabe von Mittätern zu erzwingen; dieser Folter wurden also beschuldigte unterzogen und keine Zeugen, vgl. Thür (1972) 101.

<sup>97</sup> Thür (1977) 22; Carey (1989) 87. Anders vermuten Cohen (2000) 128 A. 63, gestützt auf Gagarin (1996) 2, dass βάσανος hier nur „Befragung“ bedeute und nicht technisch im Sinne von „Folterung von Sklaven“ zu verstehen sei; dagegen Todd (2007) 333-334: Wenn dieser metaphorische Gebrauch auch für das Substantiv βάσανος gelten möge (vgl. etwa Andok. 1,30; 2,25; Lys. 12,31; 26,17), so ist dies für das Verb βασανίζειν zweifelhaft, vgl. Isokr. 17,15, wo dies mit λόγῳ πυνθάνεσθαι umschrieben wird, und dazu Thür (2018a) 230.

<sup>98</sup> So etwa Blass (1887) 586 A. 3. Viel spricht dafür, das demonstrative τοῦτο (τὸ παῖδιον) auf den eben als Begleiter des Redners ausgewiesenen Theodotos zu beziehen; ähnlich argumentiert Todd (2007) 333.

<sup>99</sup> Lys. 3,33: παῖδιον, ὃ ἐπικουρήσαι μὲν μοι οὐκ ἂν ἐδύνατο.

<sup>100</sup> Vgl. dazu auch Carey (1989) 87; Todd (2000) 49 A. 8; Todd (2006) 103 A. 48, der als weiteres Indiz dafür die Verwendung des Begriffs μενοῦσαι anführt.

<sup>101</sup> Vgl. so auch Thür (1977) 22 A. 42.

Daher scheint die Meinung Ismards, dass Theodotos ein Sklave gewesen ist<sup>102</sup>, mit guten Gründen vertretbar.

Aufgrund des terminologischen Befundes und der Analyse der wenigen Belege aus Lysias' Rede gegen Simon, welche die μίσθωσις behandeln, ist es nicht möglich, eine eindeutige Qualifikation des Vertragsverhältnisses vorzunehmen und definitive Aussagen darüber zu treffen, ob Simon einen Dienstvertrag mit Theodotos abgeschlossen hat oder einen Mietvertrag mit dessen Herrn. In Zusammenschau mit den Reden gegen Neaira und Timarchos ergibt sich, dass auch spezifisch konnotiert wirkende Begriffe wie ἐκμισθοῦν oder μισθαρνοῦν sich terminologisch nicht ausschließlich der Miete oder dem Dienstvertrag zuordnen lassen. Der für das attische Vertragsrecht eingangs skizzierte Gedanke einer mangelnden Typenbildung findet hier Bestätigung, wobei daran zu erinnern ist, dass eine Schaffung von Subkategorien der „Verdingung“ etwa auch im klassischen römischen Recht vorerst unterblieben war<sup>103</sup>. Eine Unterscheidung zwischen der μίσθωσις als Mietvertrag und der μίσθωσις als Dienstvertrag wäre für die Frage danach, wer denn Vertragspartei des Simon in Lysias 3 gewesen war, relevant, scheint aber für den Prozess wegen τραῦμα ἐκ προνοίας von nachrangiger Bedeutung zu sein. Es genügt, festzustellen, dass sich Simon (nach dem Sprecher unrichtiger Weise) als Partner eines Vertrages geriert, aus dem er Verfügungsmacht über die Dienste des Theodotos ableiten möchte; und dies wäre ihm nach beiden hier zur Wahl stehenden Modellen der Verdingung des Theodotos möglich, sei es als dessen Mieter, sei es als dessen Dienstnehmer.

Von einem Herrn des Theodotos ist nichts zu lesen, vielleicht auch eben deshalb, da aus der μίσθωσις τοῦ Θεωδότου sich keine Probleme der Haftung des μισθῶν ergeben<sup>104</sup>. Überlegungen wie jene, ob gegen Theodotos wegen Ausbleibens der Gegenleistung auch eine δίκη χρέως zur Diskussion stünde<sup>105</sup>, sind daher rein akademischer Natur.

Doch auch hier würde der Herr des Theodotos als Eigentümer des vermieteten Sklaven zur Haftung herangezogen werden<sup>106</sup>. Dies ergibt sich aus dem bei Hypereides erwähnten, vielleicht solonischen<sup>107</sup> Gesetz, das die Haftung der Sklaveneigen-

<sup>102</sup> Ismard bei A. 15.

<sup>103</sup> Vgl. dazu oben unter 1. und nochmals Mayer-Maly (1956) 18-19.

<sup>104</sup> Der Vorwurf richtet sich gegen den Sprecher selbst, vgl. Lys. 3,22 und dazu oben.

<sup>105</sup> So etwa Todd (2007) 330.

<sup>106</sup> Vgl. Carey (2002) 103. Ismard, Conclusion folgert auch daraus: „*The slave merely constitutes, within procedure, the focus of allocating an action whose master is, definitively, the only party held responsible – the slave is but an actor or an agent of the law, not a separate legal entity.*“

<sup>107</sup> Während allerdings Ruschenbusch (1966) 116 dies als fr. 119 noch als mögliches solonisches Gesetz anführt, hat Ruschenbusch (2014) 11 dieses Testimonium nicht mehr bearbeiten können, weswegen nicht sicher ist, ob Ruschenbusch es in letzter Konsequenz auf Solon zurückgeführt hätte.

tümer für von diesen auferlegte Strafen<sup>108</sup> und begangene Delikte<sup>109</sup> (ζημίαι καὶ ἀδικήματα) vorschreibt<sup>110</sup>. Hypereides stellt die Passage – vielleicht etwas gekünstelt – in den Kontext des Kaufrechts<sup>111</sup>; ob diese Stelle für das – immerhin deliktisch konzipierte<sup>112</sup> – griechische Vertragsrecht auswertbar ist<sup>113</sup> und auf „*l'activité commerciale des esclaves*“ insgesamt bezogen werden kann<sup>114</sup>, müsste freilich näher untersucht werden<sup>115</sup>.

Selbst also wenn Theodotos den Simon im Zuge seiner Leistungen Schaden zugefügt hätte – und davon ist nichts zu lesen –, selbst dann würde es hinsichtlich der Verantwortlichkeit keinen Unterschied ausmachen, ob der Sklave Theodotos vermietet worden war oder sich selbst zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt hatte. Diese letzte Überlegung macht deutlich, dass sich zumindest die μίσθωσις des

<sup>108</sup> Die Phrase ζημίαν ἐργάζεσθαι (ebenfalls belegt in Isai. 6,20) lässt sich am ehesten mit „Strafe einhandeln“ übersetzen, vgl. Liddel / Scott / Jones (1968) s.v. ζημία (1.2.) unter Verweis auf Hyp. 3,22 von „to be guilty of a delict“. Burtt (1954) 447 A.b. spricht diesbezüglich von „*an old legal phrase*“ und erwägt alternativ die Übersetzungen „eine Strafe erleiden“ oder „einen Verlust erwirtschaften“. In letzterem Sinne auch Liddel / Scott / Jones (1968) s.v. ζημία (1.1.) und vor allem Dimopoulou (2012) 230. Cooper in Worthington / Cooper / Harris (2001) 90 übersetzt hier zu frei mit „damages and losses“ und geht damit am Problem vorbei.

<sup>109</sup> Die Lesart von ἀδικήματα ist umstritten, da die erhaltenen Buchstaben ἀ[...]<sub>α</sub> sich auch zu ἀναλώματα, „Aufwand“ ergänzen ließen; dazu und zum Forschungsstand vgl. Meyer-Laurin (1979) 264 A.10 und Whitehead (2000) 323-325.

<sup>110</sup> Hyp. 3,22: ὃς εἰδὼς ὅτι πόλλαι ὄναι γίνονται ἐν τῇ πόλει ἔθηκε νόμον δίκαιον, ὡς παρὰ πάντων ὁμολογεῖται, τὰς ζημίας ἅς ἂν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται καὶ τὰ ἀδικήματα διαλύειν τὸν δεσπότην παρ' ᾧ ἂν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται. – „Dieser, im Wissen darum, dass in der Stadt viele Käufe getätigt werden, erließ das gerechte Gesetz, dass bei allen anerkannt sei, dass der Eigentümer, bei dem die Sklaven arbeiten, die Verluste, welche die Sklaven erwirtschaften, auslösen müsse und die Delikte.“ Zum Kontext vgl. Scheibelreiter (2019a) 41 A. 53.

<sup>111</sup> Zur Taktik des Redners Epikrates vgl. zuletzt Scheibelreiter (2019a) 37-43.

<sup>112</sup> Vgl. statt aller Wolff (1957); vgl. so auch Dimopoulou (2012) 230, wonach das Gesetz im weitesten Sinne vertrags- und deliktsrechtliche Verantwortlichkeit des Herren eines Sklaven erfasse, welche rein dogmatisch gar nicht geschieden wurde, da auch aus einem Vertrag nur Schadenersatz und damit: deliktischer Anspruch resultieren konnte. Zur Diskussion, ob sich etwa auch die Haftung des Eigentümers für eine Schädigung (βλάβειν) Dritter durch seine Sklaven aus Plat. Leg. 936d auch auf Vermögensschäden im vertraglichen Kontext beziehen ließe, vgl. die Diskussion von Klingenberg (*pro*) und Meyer-Laurin (*contra*) bei Meyer-Laurin (1979) 281-282.

<sup>113</sup> So auch Ismard nach A. 40: „*This law, which probably concerned slave labour, notably in the case of co-ownership, could also set the liability of the master in the context [of?] hired slaves.*“

<sup>114</sup> Dimopoulou (2012) 228-231.

<sup>115</sup> Dagegen, dass ein Sklavenhalter noxal für Schulden seines Sklaven haftete, spricht etwa, dass „*der Sprecher das Gesetz nicht direkt, sondern analog und noch dazu an letzter Stelle einer Reihe von mühsamen Analogieschlüssen herangezogen*“ hat, vgl. Meyer-Laurin (1979) 265 A. 10.

Theodotos und vergleichbare Verträge aus dem Corpus der attischen Redner aufgrund des uns überlieferten Quellenbestandes nicht genauer als Miet- oder Dienstvertrag definieren lassen. Eine solche Kategorisierung nach dogmatischen Gesichtspunkten scheint gar nicht möglich zu sein, lassen sich doch die für den Rechtshistoriker essentiellen „Unterschiede auf begrifflicher Ebene“, welche „Auswirkungen auf die dogmatische Erfassung“ des Vertrages haben<sup>116</sup>, hier auf Grundlage der gebrauchten Terminologie nicht ausmachen. Indizien dafür, wie ein Vertrag von den Parteien ausgelegt worden ist, ergäben sich vielmehr einerseits aus konkreten Haftungsfragen und ergeben sich andererseits jedenfalls aus dem Status desjenigen, der zu Liebesdiensten gedungen worden ist.

philipp.scheibelreiter@univie.ac.at

#### BIBLIOGRAPHIE

- Behrend (1970): D. Behrend, Attische Pachturkunden, München 1970
- Biscardi (1971): A. Biscardi, Prassi e teoria della *misthosis* nel diritto contrattuale attico, SDHI 37 (1971) 50-61
- Biscardi (1989): A. Biscardi, Contratto di lavoro e ‚*misthosis*‘ nelle civiltà greca del diritto, RIDA 36 (1989) 83-107
- Blass (1887): F. Blass, Die attische Beredsamkeit I, Leipzig<sup>3</sup>1887
- v. Bolla (1969): S. von Bolla, Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum, München<sup>2</sup>1969
- Brodersen (2004): Antiphon, Gegen die Stiefmutter und Apollodoros, Gegen Neaira (Demosthenes 59). Eingeleitet, herausgegeben und übersetzt von K. Brodersen, Darmstadt 2004
- Bürge (1990): A. Bürge, Der *mercennarius* und seine Lohnarbeit, ZRG-RA 107 (1990) 79-136
- Budin (2009): St. Budin, Strabo’s Hierodules, in: T. Scheer / M. Lindner (Hgg.), Tempelprostitution im Altertum. Fakten und Fiktion, Berlin 2009, 198-220
- Burt (1954): Minor Attic Orators, vol. II: Lycurgus, Dinarchus, Demades, Hyperides, with an English Translation by J.O. Burt, London – Cambridge / MA 1954
- Carey (1989): C. Carey, Lysias. Selected Speeches, Cambridge 1989
- Carey (2003): Aischines, translated by Ch. Carey, Austin 2003
- Cohen (2000): E. Cohen, Whoring under Contract: The legal Context of Prostitution in Fourth-Century Athens, in: V. Hunter / J. Edmondson (edd.), Law and Social Status in Classical Athens, Oxford 2000, 113-147

---

<sup>116</sup> So die methodische Bemerkung zur notwendigen Abgrenzung von Verträgen mit Lohnarbeitern und Dienstverträgen im römischen Recht bei Bürge (1990) 81.

- Davidson (1999): J.N. Davidson, *Kurtisanen und Meeresfrüchte. Die verzehrenden Leidenschaften im klassischen Athen*, Berlin 1999
- Dimopoulou (2012): A. Dimopoulou, *Le rôle des esclaves dans l'économie athénienne: Réponse à Edward Cohen*, in: B. Legras / G. Thür (Hgg.), *Symposion 2011*, Wien 2012, 225-236
- Fisher (2001): *Aeschines, Against Timarchos*, translated with Introduction and Commentary by N. Fisher, Oxford 2001
- Gagarin (1996): M. Gagarin, *The Torture of Slaves in Athenian Law*, CP 91 (1996) 1-18
- Gagliardi (2006): L. Gagliardi, *Risposta a Steven Todd*, in: H.-A. Rupprecht (Hg.), *Symposion 2003*, Wien 2006, 113-120
- Harke (2005): J.D. Harke, *Liber homo bona fide serviens* und Vertragsgeltung im klassischen römischen Recht, Rida 52 (2005) 163-180
- Harris (1995): E.M. Harris, *Aeschines and the Athenian Politics*, Oxford 1995
- Harris (2007): E.M. Harris, *Who enforced the Law in Classical Athens?*, in: E. Cantarella (Hg.), *Symposion 2005*, Wien 2007, 159-176
- Hengstl (1972): J. Hengstl, *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian*, Bonn 1972
- Herrmann (1975): J. Herrmann, *Verfügungsermächtigungen als Gestaltungselemente verschiedener griechischer Geschäftstypen*, in: H.J. Wolff / J. Modrzejewski / D. Nörr (Hgg.), *Symposion 1971*, Köln – Wien 1975, 321-332
- Huber (2004): *Lysias, Reden*, Band I. Eingeleitet, übersetzt und kommentiert von I. Huber, Band I, Darmstadt 2004
- Jördens (1990): A. Jördens, *Vertragliche Regelung von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten*, Heidelberg 1990
- Kapparis (1999): K.A. Kapparis, „Against Neaira“ [D 59], Berlin – New York 1999
- Kaser (1971): M. Kaser, *Das Römische Privatrecht*, München <sup>2</sup>1971
- Kaser / Knütel / Lohsse (2021): M. Kaser / R. Knütel / S. Lohsse, *Römisches Privatrecht*, München <sup>22</sup>2021
- Kaufmann (1964): H. Kaufmann, *Die altrömische Miete*, Wien – Köln – Graz 1964
- Lamb (1976): *Lysias*, Translated by W.R.M. Lamb, Harvard / Mass. – London 1976
- Lipsius (1912): J.H. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren unter Benutzung des Attischen Prozesses* von M.H.E. Meier und G.F. Schömann, Band 2 / 2. Hälfte, Leipzig 1912
- v. Lübtow (1957): U. v. Lübtow, *Catos leges venditioni et locationi dictae*, in: *Symbolae Raphael Taubenschlag III*, Warschau 1957, 227-440
- MacDowell (2000): D. MacDowell, *Athenian Laws about Homosexuality*, Rida 47 (2000) 13-27
- Mayer-Maly (1956): Th. Mayer-Maly, *Locatio conductio. Eine Untersuchung zum klassischen römischen Recht*, Wien – München 1956
- Mayer-Maly (1991): Th. Mayer-Maly, *Römisches Privatrecht*, Wien 1991
- Medda (2012): *Lisia, Orazioni I-XV*, a cura die Enrico Medda, Milano <sup>10</sup>2012



- Meyer-Laurin (1979): H. Meyer-Laurin, Die Haftung für den *noxā non solutus* beim Sklavenkauf nach griechischem Recht, in: H.J. Wolff (Hg.), Symposion 1974, Köln – Wien 1979, 263-279
- Müller (1985): H. Müller, Untersuchungen zur μίσθωσις von Gebäuden im Recht der gräko-ägyptischen Papyri, Köln – Berlin – Wien – Graz 1985
- Mummenthey (1971): H. Mummenthey, Zur Geschichte des Begriffes der *blábe* im attischen Recht, Diss. Freiburg 1971
- Paoli (1953): U.E. Paoli, Die Geschichte der Neaira und andere Begebenheiten aus der alten Welt, Bern 1953
- Phillips (2007): D. Phillips, Trauma ek pronoias in Athenian Law, JHS 127 (2007) 74-105
- Riess (2012): W. Riess, Performing Interpersonal Violence. Court, Curse, and Comedy in Fourth-Century BCE Athens, Berlin – Boston 2012
- Rupprecht (1994): H.-A. Rupprecht, Kleine Einführung in die Papyruskunde, Darmstadt 1994 (ND 2005)
- Ruschenbusch (1966): E. Ruschenbusch, ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ, Wiesbaden 1966
- Ruschenbusch (2014): E. Ruschenbusch, Solon: Das Gesetzeswerk, Übersetzung und Kommentar, herausgegeben von Klaus Bringmann, Stuttgart <sup>2</sup>2014
- Scheibelreiter (2017): Ph. Scheibelreiter, Integration durch Abgrenzung? Vom Problem, das *depositum irregulare* zu „definieren“, Index 45 (2017) 443-465
- Scheibelreiter (2018): Ph. Scheibelreiter, *Nomos, enklema* und *factum*, in: G. Thür / U. Yiftach / R. Zelnick-Abramovitz (Hgg.), Symposion 2017, Wien 2018, 211-250
- Scheibelreiter (2019): Ph. Scheibelreiter, „Schande (*atimia* und *infamia*)“, in: Reallexikon für Antike und Christentum XXIX (2019) 699-726
- Scheibelreiter (2019a): Ph. Scheibelreiter, Aristoteles vor dem Prätor: Von der Ethik der Einrede, in: C. Jabloner / M. Potacs / Ph. Scheibelreiter / B. Spilker, Vienna Inauguration Lectures. Antrittsvorlesungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Band 4, Wien 2019, 31-83
- Simon (1965): D. Simon, Quasi-ΠΑΡΑΚΑΤΑΘΗΚΗ, ZRG-RA 82 (1965) 39-66
- Thomas (1997): Y. Thomas, L'usage et les fruits de l'esclave. Opérations juridique romaines sur le travail, Enquete 7 (1997) 203-230
- Thür (1972): G. Thür, Folter (juristisch), in: Reallexikon für Antike und Christentum VIII (1972) 101-112
- Thür (1977): G. Thür, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens: Die *proklesis* zur *basanos*, Wien 1977
- Thür (2018): G. Thür, Recht im antiken Griechenland, in: U. Manthe (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike, München <sup>2</sup>2018, 191-238
- Thür (2018a): G. Thür, „Der Sturm“ in der Rede gegen Zenothemisa (Dem. 32), in: L. Gagliardi / L. Pepe, Dike. Essays on Greek Law in Honor of Alberto Maffi, Milano 2019, 315-331
- Todd (2000): Lysias, Translated by S.C. Todd, Austin 2000

- Todd (2006): S.C. Todd, Some Notes in the Regulation of Sexuality in Athenian Law, in: H.-A. Rupprecht, Symposion 2003, Wien 2006, 93-111
- Todd (2007): S.C. Todd, A Commentary on Lysias I-XI, Oxford 2007
- Torrent (2012): A. Torrent, The controversy on the trichotomy ‚res, operae, opus‘ and the origin of the ‚*locatio-conductio*‘. RIDROM 9 (2012) 378-420
- Whitehead (2000): D. Whitehead, Hypereides. A Commentary on the Forensic Speeches, Oxford 2000
- Winkler (2002): J.J. Winkler, Der gefesselte Eros. Sexualität und Geschlechterverhältnis im antiken Griechenland (aus dem Amerikanischen von S. Wohlfeil), Essen 2002
- Wolff (1954): H.J. Wolff, Prozessrechtliches und materiellrechtliches Denken in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung, in: L'Europa e il diritto romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker, Milano 1954, 403-423
- Wolff (1957): H. J. Wolff, Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts, ZRG-RA 74 (1957) 26-72
- Wolff (1946): H.J. Wolff, Consensual Contracts in the Papyri?, JJP 1 (1946) 55-75 (= H.J. Wolff, Beiträge zur Rechtsgeschichte Griechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten, Weimar 1961, 129-154)
- Wolff (1965): H.J. Wolff, Griechisches Recht. Separatdruck aus dem Lexikon der Alten Welt, Zürich – Stuttgart 1965
- Wolff (1998): H. J. Wolff, Vorlesungen über juristische Papyruskunde, Berlin 1998
- Worthington / Cooper / Harris (2001): Dinarchus, Hyperides and Lycurgus, translated by I. Worthington, C. Cooper and E.M. Harris, Austin 2001